



Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der Weißen Flotte Mülheim an der Ruhr



Betriebe der Stadt
Mülheim an der Ruhr (BtMH)

www.weisse-flotte-muelheim.de

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr
Alte Schleuse 1, 45468 Mülheim an der Ruhr

E-Mail: weisseflotte@btmh.de

Schiffahrtsbüro: 02 08 / 455 81 30

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen einschließlich zusätzlicher Bedingungen für den Online- und Schalterverkauf der Weißen Flotte Mülheim an der Ruhr

Allgemeiner Teil

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Fahrten	3
§ 3	Regeln bei den Schiffsfahrten	3
§ 4	Haftung	5
§ 5	Beförderung von Fahrrädern, Gepäck und Sonstigem, Fundsachen	6
§ 6	Schiffscharter	6
§ 7	Fahrpreise und Preisgestaltung	7
§ 8	Tickets / Fahrscheine	7
§ 9	Bezahlungsmöglichkeiten, Gutscheine, Fahrpreiserstattung	9
§ 10	Datenschutz	9
§ 11	Rechtswahl und Gerichtsstand	9

Besonderer Teil

§ 1	Vertragsschluss	10
§ 2	Kostenpflichtiger Ersatzfahrschein	10
§ 3	Ausschluss der Rücknahme und Erstattung von Fahrscheinen	10
§ 4	Haftung	10
§ 5	Weiterverkauf	10
§ 6	Geltung der AGB	11

Herausgeber:

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr (BtMH)
Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr
Tel: 0208 / 455-8100, Fax: 0208 / 455-8199
Mail: info@btmh.de, www.btmh.de

Stand:

Januar 2018

Ältere Versionen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind jeweils beide Geschlechter eingeschlossen.

Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Weiße Flotte Mülheim an der Ruhr (nachfolgend „Weiße Flotte“ genannt) betreibt in Mülheim an der Ruhr mehrere Fahrgastschiffe.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge und sonstigen Leistungen der Weißen Flotte gegenüber ihren Vertragspartnern / Fahrgästen (nachfolgend „Fahrgast“ genannt).
- (3) Neben dem Abschluss eines Buchungs- oder Chartervertrages kommen die Verträge mit dem Kauf eines Tickets oder eines Gutscheins zustande. Auf die ergänzenden Bedingungen im Onlineverkauf wird verwiesen.

§ 2 Fahrten

- (1) Die Weiße Flotte unterscheidet zwischen Linienfahrten, Sonderfahrten, Charterfahrten und Eventfahrten.
- (2) Die Weiße Flotte bietet bei Abfahrten ab Mülheim an der Ruhr Linienfahrten in Richtung Essen Kettwig, Sonderfahrten in Richtung Kaiserswerth, Duisburg und Xanten sowie Eventfahrten an. Weiterhin werden Charterfahrten nach individuellem Auftragsumfang und Bestellung eines Veranstalters angeboten.
- (3) Die Weiße Flotte unterscheidet bei Abfahrten zwischen dem Wasserbahnhof (Schleuse Mülheim Oberwasser) und der Ruhrpromenade (Stadtsteiger).

§ 3 Regeln bei den Schiffsfahrten

- (1) Die Schiffe sowie Veranstaltungen sind nur eingeschränkt barrierefrei. Eine Beratung bei der Weißen Flotte wird im Bedarfsfall angeraten.
- (2) Der Konsum illegaler Substanzen ist auf den Schiffen untersagt.
- (3) Bei allen Fahrten, bei denen Gastronomie und Getränke angeboten werden, ist das Mitbringen von Speisen und Getränken grundsätzlich nicht erlaubt. Sofern nicht ausdrücklich die Zustimmung seitens der Weißen Flotte erteilt wurde, dürfen mitgebrachte Speisen oder Getränke nicht an Bord verzehrt werden.
- (4) Es besteht grundsätzlich kein Sitzplatzanspruch auf den Linienfahrten im freien Ticketverkauf. Vorreservierungen sind je nach aktuellem Saisonangebot möglich. Bei Sonderfahrten werden nummerierte Plätze vergeben.
- (5) Mitgeführte Hunde werden laut Preistabelle abgerechnet, dürfen aber nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde unterstehen ständiger Beaufsichtigung. Hunde, von denen Gefahren ausgehen oder die einer Maulkorbpflicht unterliegen, haben für die Dauer eines Bordaufenthalts einen Maulkorb zu tragen. Bei Sonder- und Eventfahrten sind Haustiere aller Art auf den Schiffen der Weißen Flotte nicht erlaubt. Bei Charterfahrten werden Hunde unter zusätzlichen Auflagen geduldet.
- (6) Rauchen und das Inhalieren von Tabakerzeugnissen, einschließlich E-Zigaretten, ist im Linienbetrieb grundsätzlich nicht gestattet. Bei Sonderfahrten kann die Weiße

Flotte im Außenbereich (Freideck) das Rauchen im Einzelfall erlauben. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Bei Charterfahrten gilt das Rauchverbot nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind und bleibt auch nach der Änderung des Gesetzes NiSchG NRW (ab 1. Mai 2013 geltende Fassung) bestehen. Bei geschlossenen Gesellschaften im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes kann die Weiße Flotte das Rauchen erlauben, wenn auch der Gastgeber damit einverstanden ist.

- (7) Fahrgäste sollten sich ca. 10 Minuten vor regulärer Abfahrt des Schiffes an den Anlegestellen einfinden. Bei Sonder-, Event- und Charterfahrten empfiehlt sich eine Ankunftszeit vor Abfahrt von ca. 15 Minuten.
- (8) Trifft ein Kartenerwerber oder Karteninhaber erst ein, wenn das Schiff bereits abgelegt hat, verliert er ohne Ersatzanspruch das Recht auf Teilnahme an der Fahrt / Veranstaltung.
- (9) Jeder Fahrgast hat selbst darauf zu achten, dass er am Ziel seiner Fahrt das Schiff rechtzeitig verlässt. Aufgrund der immer nur kurzen Haltezeiten bei Linienfahrten ist es erforderlich, dass sich der Fahrgast schon vor Erreichen des Fahrtziels in Richtung Schiffsausgang begibt. Fahrtunterbrechungen aus wichtigen Gründen sind nach Durchsage durch das Schiffspersonal beliebig oft gestattet. Eine Preisminderung ist ausgeschlossen.
- (10) Den Anordnungen des Schiffspersonals ist im Interesse eines ordnungsgemäßen Schiffsverkehrs und zur Sicherheit der Fahrgäste unbedingt Folge zu leisten. Jeder Fahrgast hat sich so zu verhalten, dass der Schiffsbetrieb nicht behindert und andere Mitreisende

nicht gefährdet oder belästigt werden. Fahrgäste, die nachhaltig gegen die Ordnung an Bord verstoßen, keinen gültigen Fahrschein besitzen, gesetzliche oder behördliche Vorschriften verletzen, Sachbeschädigungen verüben oder andere Fahrgäste belästigen, können von der Fahrt ausgeschlossen werden. Bei begründetem Ausschluss verfällt der Fahrschein und es steht dem Fahrgast kein Ersatzanspruch zu.

- (11) Sofern für Fahrten ein Mindestalter ausgewiesen ist, ist jüngeren Fahrgästen der Zutritt untersagt. Für Abendfahrten der Weißen Flotte gilt ein Mindestalter von 18 Jahren, sofern keine andere Altersangabe ausgewiesen ist.
- (12) Feuergefährliche, ätzende, giftige, explosive, andersgefährliche, verbotene und übelriechende Gegenstände und solche, durch die Mitreisende belästigt werden könnten, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (13) Durch den Kauf eines Tickets bzw. das Betreten der Schiffe genehmigt der Ticketerwerber / -inhaber ausdrücklich Bild- und Tonaufnahmen seiner Person und die Nutzung dieser zu Zwecken des Marketings und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit seitens der Weißen Flotte und deren Vertragspartner, sowie die Veröffentlichung in sozialen Medien, wie auf digitalen Medien der Vertragspartner. Tonbandgeräte, Film-, Foto- oder Videokameras dürfen bei Programmveranstaltungen der Weißen Flotte (auch mit weiteren Künstlern) nicht mitgeführt oder betrieben werden. Aufnahmen jedweder Form – auch durch Einsatz von Mobiltelefonen – sind untersagt. Jeder Missbrauch wird mit den Mitteln des Straf- und Hausrechts verfolgt.

§ 4 Haftung

- (1) Sollte der Fahrgast an einer gebuchten Fahrt im Sinne des § 2 dieser AGB nicht teilnehmen, so verfällt das Ticket / die Eintrittskarte. Im Falle des Verlustes des Bordingtickets kann die Weiße Flotte ein Ersatzticket ausstellen, sofern der Karteninhaber mit persönlichen Daten registriert worden ist und der Fahrgast sich anhand von persönlichen Dokumenten ausweisen kann. Schadensersatz-, Wandlungs- und sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Wird die Veranstaltung von der Weißen Flotte abgesagt, erhält der rechtmäßige Ticketinhaber den Eintrittspreis von der Weißen Flotte oder den Vertragspartnern zurückerstattet. Dies kann u. a. erfolgen bei nicht erreichter Mindestteilnehmerzahl einer Fahrt, Hoch- oder Niedrigwasser, schlechtem Wetter, Sturm, Betriebsausfall, sonstigen wichtigen Gründen.
- (3) Bei Änderungen einer Fahrt oder Veranstaltung (mit oder ohne Gastronomieanmietung), aus Gründen, die die Weiße Flotte nicht zu vertreten hat, sind keine Preisminderungen möglich. Bei Hoch- oder Niedrigwasser, Sturm und sonstigen Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen behält sich die Weiße Flotte vor, die Veranstaltung – abweichend von ausgeschriebenen Fahrplänen oder Auftragsbestätigungen – auch auf einem liegenden Schiff stattfinden zu lassen. Eintrittspreisminderungen oder Rückerstattungen sind dadurch nicht gerechtfertigt. Die Weiße Flotte schließt jede weitere Haftung aus. Insbesondere bei Fahrten zu Feuerwerken schließt die Weiße Flotte jegliche Haftung und Preisminderung aufgrund von Programmänderungen aus. Programmänderungen oder den Austausch von einzelnen Künstlern behält sich die Weiße Flotte ausdrücklich vor. Eintrittspreisminderungen oder Preisminderungen des Vertragspreises einer Schiffscharter- oder Gastronomieanmietung sind dadurch nicht gerechtfertigt.
- (4) Die Haftung der Weißen Flotte gegenüber dem Fahrgast / Kunden / Veranstalter richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Alle von Weiße Flotte nicht gegen Entgelt zur Aufbewahrung übernommenen Gegenstände bleiben auch an Bord unter der alleinigen Obhut des Fahrgastes. Für den Verlust oder die Beschädigung von elektronischen Geräten, Geld, Schmuck oder sonstigen Wertsachen wird nur gehaftet, wenn die Weiße Flotte, ihre Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.
- (5) Abweichungen von Fahrplänen durch Hoch- oder Niedrigwasser, schlechtes Wetter, hohes Fahrgastaufkommen und sonstige Verkehrsbehinderungen durch Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, die von der Weißen Flotte nicht zu vertreten sind, begründen keine Ersatzpflicht; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
- (6) Die Weiße Flotte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie in Haftungsfällen nach dem Produkthaftungsgesetz. Für Schäden an sonstigen Gütern gilt Folgendes: Die Weiße Flotte haftet bei Vorsatz im Umfang unbeschränkt. Bei grober Fahrlässigkeit besteht ebenfalls eine unbeschränkte Haftung, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt, wenn nur unwesentliche Vertrags-

pflichten verletzt wurden. In gleichem Umfang ist die Haftung begrenzt bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten und bei sonstigem leicht fahrlässigen Verhalten haftet die Weiße Flotte nicht. Soweit die Haftung von der Weißen Flotte ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der eingeschalteten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Weiße Flotte bei der Auswahl des Leistungsträgers vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

- (7) Fahrgäste sollen etwaige Schäden, gleich welcher Art, aus denen sich Ansprüche gegen die Weiße Flotte und ihr Personal ergeben könnten, sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens aber bis zum Verlassen des Schiffes am Zielort den zuständigen Personen an Bord anzeigen, damit gegebenenfalls erforderliche Feststellungen unverzüglich getroffen werden können. Eine Verletzung des vorstehenden Gebotes führt zu einem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen.

§ 5 Beförderung von Fahrrädern, Gepäck und Sonstigem, Fundsachen

- (1) Im Rahmen einer Linienfahrt transportiert die Weiße Flotte Fahrräder laut aushängender Preistabelle. Aus Platzgründen kann der Transport nur nach direkter Absprache vor Ort mit dem Personal erfolgen.
- (2) Soweit Unterbringungsmöglichkeiten an Bord bestehen, werden Kinderwagen und Rollstühle von Fahrgästen an Bord kostenfrei mitgenommen, das Schiffspersonal kann insoweit einen bestimmten Platz zuweisen.

- (3) Bei der Unterbringung von Gepäck und der Garderobe ist den Anweisungen des Schiffspersonals Folge zu leisten. Sofern Gepäck und Gegenstände mitgenommen werden können, obliegt dem Fahrgast die Beförderung des Gepäcks zum / vom Schiff.
- (4) Für an Bord gebrachte Gegenstände und Gepäck wird eine Haftung ausgeschlossen.
- (5) Fundsachen sind sofort beim Personal abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.
- (6) Abgegebene Gegenstände werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Eigentümers zurückgesandt, wobei der Weißen Flotte keine Verpflichtung zur Ermittlung des Verlierers obliegt.

§ 6 Schiffscharter

- (1) Eine Schiffscharter ist ein von der Weißen Flotte für den Kunden oder Veranstalter geschnürtes Paket aus Schiffsmitte (mit oder ohne Fahrleistung), Gastronomieangebot, Künstler- oder Technikvermittlung für einen vereinbarten Ort, Tag und Zeitraum.
- (2) Die Anmietung einer Gastronomiefläche beinhaltet die Bereitstellung oder Teilbereitstellung einer von der Weißen Flotte betriebenen Gastronomiefläche zur individuellen Nutzung für den Kunden oder Veranstalter mit vereinbartem Gastronomieangebot, Künstler- oder Technikvermittlung für einen vereinbarten Ort, Tag und Zeitraum.
- (3) Für Charteranmietungen werden schriftliche Verträge geschlossen, in denen die wechselseitigen Verpflichtungen und Vertragsbedingungen festgelegt werden. Die AGB gelten zusätzlich auch für diesen Bereich.

- (4) Dem Charterer wird das Schiff in einem einwandfreien Zustand übergeben. Nach Ablauf der Charterfahrt wird das Schiff der Weißen Flotte besenrein sowie vollständig in allen Ausrüstungsgegenständen unbeschädigt übergeben. Der Charterer haftet für den einwandfreien Zustand nach Gebrauch.

§ 7 Fahrpreise und Preisgestaltung

- (1) Die Preise für Speisen und Getränke sind aus den Speisen- und Getränkekarten vor Ort zu entnehmen.

Die Fahrpreise für Schiffsfahrten sind dem aktuellen „Fahrplan“ zu entnehmen.

Für Ermäßigungen, Rabattkarten etc. der Weißen Flotte gilt: Grundsätzlich ist nur eine Ermäßigung anwendbar. Rabattkarten sind nur nach den bestehenden Erläuterungen anzuwenden.

Die Preise für die Charterung eines Schiffes werden individuell aus den aktuellen Charterpreisen mit dem Veranstalter vereinbart.

Im Zuge möglicher Erhöhungen der Treibstoffkosten behält sich die Weiße Flotte vor, einen den Erhöhungen angemessenen Treibstoffzuschlag zu erheben.

- (2) Der Weiterverkauf von bei der Weißen Flotte erworbenen Fahrscheinen bzw. Online-Tickets und sonstigen über Drittanbieter erworbenen Fahrscheinen zu einem höheren Preis, als dem auf dem Ticket angegebenen Endpreis, ist untersagt. Ein gewerblicher Weiterverkauf ist verboten. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen verlieren die Fahrscheine ihre Gültigkeit und der Fahrgast die Zutrittsberechtigung, ohne dass die Weiße Flotte eine Entschädigung zu zahlen hat.

- (3) Der Gesamtpreis der Linien- und Sonderfahrtentickets enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer und ist inklusive aller Gebühren unmittelbar fällig. Auf Anfrage kann für Sonderfahrten eine kostenfreie Vorreservierung von bis zu sieben Tagen bestellt werden. Diese erlischt automatisch nach Verstreichen dieser Frist.
- (4) Kinder unter 4 Jahren werden nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson befördert. Bis zu 2 Kinder unter 4 Jahren fahren bei Linienfahrten mit einem Erwachsenen kostenlos mit. Kinder im Alter von 4 bis 14 Jahren in Begleitung Erwachsener fahren auf allen Linien- und Sonderfahrten zum ermäßigten Preis gemäß aktuellem Fahrplan der Weißen Flotte.
- (5) Es werden keine Ermäßigungen für Studenten, Senioren, Personen mit Behindertenausweis, Veteranen, etc. gewährt.
- (6) Gruppen, bestehend aus Schülern, Kindergärten und anderen sozialen Einrichtungen („minderjährige Gruppen“) erhalten einen ermäßigten Preis für diverse Fahrten von montags bis freitags auf den Linienschiffen lt. Preistabelle. Eine vorherige Anmeldung ist ab 15 Personen erforderlich. Die obligatorischen Aufsichtspersonen (mindestens 2 Erwachsene pro 25-er Gruppe) haften für die Kinder und fahren laut Gruppenpreistabelle mit.

§ 8 Tickets / Fahrscheine

- (1) Sonderfahrtentickets sind über das Büro der Weißen Flotte, bei ausgewählten Vertragspartnern oder online über die Reservix GmbH zu erwerben. Die Tickets für Sonder- und Eventfahrten sind nur im Vorverkauf erhältlich.

Zusätzliche Vorreservierungen sind je nach aktuellem Saisonangebot möglich. Der Versand von Sonderfahrtentickets ist auf Wunsch gegen Versand- und Servicegebühren möglich. Jegliche Fahrscheine, auch mit Rabattierungscoupons für die Linienfahrten, sind ausschließlich auf den Schiffen zu erhalten, die Weiße Flotte akzeptiert nur Barzahlungen.

- (2) Sonderfahrtentickets können je nach Verkaufsstelle unterschiedliche Merkmale in ihrer Ausführung haben. Wichtig sind bei allen die Angabe von Fahrtart, Personenzahl (Erwachsene / Kinder), Datum, Abfahrtszeit und -ort und Fahrpreis.
- (3) Ein Reiseleiter hat am Eingang der Anleger gemeinsam mit einem Mitarbeiter der Weißen Flotte die an Bord gehenden Personen seiner Gruppe zu zählen und ist für die Gesamtabrechnung, ggf. als Gruppenfahrausweis, als Schuldner der Rechnungsempfänger. Hierbei gelten keine weiteren Gewährungen für die Reiseleitung.
- (4) Die Geltungsdauer der Fahrscheine für Linien-, Sonder- und Eventfahrten endet mit Ablauf des aufgedruckten Fahrtages. Datumsbezogene Fahrscheine gelten nur für den oder am ausgestellten Tag.
- (5) Wer während der Fahrt seinen Fahrschein verliert und nicht anderweitig nachweisen kann, dass er bereits einen Fahrschein erworben hat, hat sich sofort unaufgefordert zum kostenpflichtigen Nachlösen bei dem Schiffspersonal zu melden. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen eine dieser Bestimmungen hat der Fahrgast das Doppelte des normalen Fahrpreises als Entgelt, welches als „erhöhtes Beförderungsentgelt“ bezeichnet wird, zu entrichten.
- (6) Fahrscheine sind beim Einsteigen persönlich und offen vorzuzeigen, während der Fahrt aufzubewahren

und an Bord auf Verlangen vorzulegen.

- (7) Fahrscheine bzw. Eintrittskarten verlieren mit Verlassen des Schiffes ihre Gültigkeit und sind nicht auf Dritte übertragbar. Ausnahme: Fahrtunterbrechung im Rahmen von Linien-, Sonder- und Eventfahrten mit Landgangmöglichkeit.
- (8) Unpersonalisierte Fahrscheine sind bis zum Antritt der Fahrt auf Dritte übertragbar, sofern diese nicht zu Sondertarifen erworben oder gewerbsmäßig veräußert wurden.
- (9) Verliert der Karteninhaber Fahrscheine / Tickets oder kommen sie ihm in seinem Verantwortungsbereich abhanden, ist die Weiße Flotte nicht zur Ersatzbeschaffung verpflichtet. Bei personenbezogenen Tickets kann die Weiße Flotte dem Kunden das Ticket erneut zur Abholung im Büro der Weißen Flotte oder bei Vertragspartnern bereitlegen. Bei persönlicher Abholung hat sich der Kunde auszuweisen. Der Käufer hat die ihm nach Zahlung ausgehändigten oder zugesendeten Tickets unmittelbar nach Erhalt auf ihre Ordnungsmäßigkeit und die Übereinstimmung mit der Bestellung (insbesondere richtige Fahrtart / Veranstaltung, Datum, Kartenanzahl, Ticketpreis) zu überprüfen. Solche und andere offensichtlichen Abweichungen bzw. Mängel sind aufgrund der Fristzwänge des Beförderungs- und Veranstaltungsgeschäftes binnen fünf Kalendertagen nach Zugang der Tickets bzw. im Falle kurzfristiger Bestellungen bis zwei Kalendertage vor der Fahrt / Veranstaltung bei der Weißen Flotte oder Vertragspartnern schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) geltend zu machen, um der Weißen Flotte die Möglichkeit der Nachbesserung zu geben. Die Weiße Flotte ist berechtigt, verspätete Einwendungen zurückzuweisen.

Einwendungen wegen nicht eingegangener / erhaltener Tickets sind der Weißen Flotte spätestens zehn Kalendertage nach der gezahlten Bestellung bzw. im Falle kurzfristiger Bestellungen bis drei Kalendertage vor der Fahrt / Veranstaltung schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mitzuteilen, um der Weißen Flotte oder Vertragspartnern die Möglichkeit der Nachbesserung zu geben, z. B. in Form von Einlassregelungen.

Die Weiße Flotte kann verspätete Einwendungen ablehnen. Soweit aus verspäteten Mitteilungen über Unstimmigkeiten der gelieferten / erhaltenen Tickets bzw. über deren ausbleibende Zustellung Beweisunsicherheiten folgen, geht dies stets zu Lasten des Ticketkäufers.

§ 9 Bezahlmöglichkeiten, Gutscheine, Fahrpreiserstattung

- (1) Im Büro der Weißen Flotte besteht auch die Möglichkeit einer Zahlung mit EC-Karten für die Vorausbuchung zukünftiger Sonder- und Eventfahrten ab einem Betrag von 20,- €. Eine Ticketzusendung per Post oder persönliche Abholung kann erst nach erfolgreicher Transaktion, ggf. durch Vertragspartner, erfolgen.
- (2) Für Sonder- und Eventfahrten ohne Vorbestellungsempfehlung und bei Zustieg auf den Schiffen an den Anlegern akzeptiert die Weiße Flotte nur Barzahlungen.
- (3) Zahlungen für Schiffscharter oder Gastronomieanmietungen erfolgen seitens des Kunden per Banküberweisung an die Weiße Flotte, laut ausgestellter Rechnungen in den angegebenen Zahlungsfristen, sofern es keine andere Vereinbarung gibt.

- (4) Gutscheine können in deren Erwerbswert für eine vorgeschriebene Fahrt, oder gegen einen Fahrschein, bei dem Aussteller mit einer Leistung vom Gastronomieangebot eingetauscht werden. Eine Auszahlung des Gutscheinsbetrages oder eines Restbetrages ist ausgeschlossen.
- (5) Erworbene Tickets für fahrplanmäßige Linien-, Sonder- oder Eventfahrten werden generell nicht erstattet.

§ 10 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Käufer werden unter Einhaltung des Datenschutzrechtes in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang erhoben, bearbeitet und genutzt. Die Weiße Flotte ist berechtigt, die Daten an natürliche oder juristische Personen weiterzugeben, die die Vertragserfüllung durchführen bzw. an der Durchführung des Vertrages maßgeblich beteiligt sind. Die Weiße Flotte wird die personenbezogenen Daten nicht an Dritte für Werbezwecke zur Verfügung stellen. Die Datenerhebung beruht auf dem Datenschutzgesetz des Landes NRW und ist für die Bearbeitung erforderlich. Die übermittelten Daten werden nur für diesen Zweck genutzt. Sofern eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist, werden die Daten gelöscht.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für alle Streitigkeiten wird, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann oder eine Person des öffentlichen Rechts ist, Mülheim an der Ruhr als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besonderer Teil

Mit dem Erwerb von Eintrittskarten im Onlineverkauf akzeptiert der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zusätzlichen Bedingungen für den Onlineverkauf der Weißen Flotte Mülheim an der Ruhr und der Reservix GmbH.

§ 1 Vertragsschluss

Bei Ticketbestellungen per Internet auf der Reservix GmbH-Homepage wird der Vertrag verbindlich, einschließlich der Zahlungspflicht des Kunden, bereits durch Anklicken des entsprechenden Bestell-Buttons geschlossen.

§ 2 Kostenpflichtiger Ersatzfahrchein

Beim Betreten des Schiffes muss das Ticket als Ausdruck vorgezeigt werden. Andernfalls bzw. im Falle einer Unlesbarkeit des Print-at-home-Tickets ist ein kostenpflichtiger Ersatzfahrchein zu lösen soweit weitere Plätze frei sind.

§ 3 Ausschluss der Rücknahme und Erstattung von Fahr-scheinen

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rücknahme oder Erstattung von Fahr-scheinen bzw. Eintrittskarten oder Geschenkgutscheinen. Bei Dienstleistungen im Bereich der Freizeitbetätigung mit fixiertem Leistungszeitpunkt, insbesondere beim Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen, besteht gemäß § 312 g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB eine Ausnahme vom bei Fernabsatzgeschäften sonst bestehenden Widerrufs- und Rückgaberecht. Jede Bestellung ist mit Zustandekommen des Vertrages bindend und verpflichtet

zur Bezahlung. Fahr-scheine oder Eintrittskarten werden jedoch dann von der Weißen Flotte zurückgenommen, wenn die Fahrt oder die Veranstaltung nach Maßgabe des Veranstalters abgesagt wird. Rücknahmen erfolgen nur bis zu zwei Tage vor Fahrtantritt und bei der Vorverkaufsstelle, bei der die Karten erworben wurden. Weiter gelten die besonderen Stornobedingungen des aktuellen saisonalen Programmhefts oder die des Onlineticketings.

§ 4 Haftung

- (1) Auf die Haftungsregelung in § 4 der AGB wird verwiesen.
- (2) Die Weiße Flotte haftet nicht für Störungen, die durch außerhalb ihres Einflussbereichs liegende Umstände verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die auf den Ausfall oder die Störung des Telefonkommunikationsnetzes und der Stromversorgung zurückzuführen sind. Weiterhin übernimmt die Weiße Flotte keine Haftung für die Richtigkeit der im Internet angegebenen Daten sowie für die technische Störungsfreiheit des Internetangebots.

§ 5 Weiterverkauf

Der Weiterverkauf von bei der Weißen Flotte erworbenen Tickets (gelieferte Tickets und Print-at-home-Tickets) zu einem höheren Preis, als dem auf dem Ticket angegebenen Endpreis, ist untersagt.

Ein gewerblicher Weiterverkauf ist nicht gestattet. Ein Verstoß gegen diese Bedingungen führt zum entschädigungslosen Verlust der Zutrittsberechtigung zu der jeweiligen Veranstaltung. Die Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit.

§ 6 Geltung der AGB

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner und Dritter, im Auftrag der Weißen Flotte Mülheim an der Ruhr hinzugezogenen und arbeitenden Gesellschaften und Firmen.

